



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Dr. Markus Büchler**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 08.09.2021

Verteilung der staatlichen Ausgaben nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG)

Hiermit fragen wir die Staatsregierung:

1. Wie verteilen sich die Ausgaben in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 unter der Gruppierungsnummer 527 insgesamt jeweils auf Erstattungen nach Art. 5 und nach Art. 6 BayRKG, einschließlich der pauschalen Erstattungen nach Art. 19 BayRKG? 2
2. In welcher Höhe wurden jeweils in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Fahrkostenerstattungen nach Art. 5 BayRKG bei Benutzung von 3
 - a) Land- und Wasserfahrzeugen einschließlich Schlafwagen, 3
 - b) Flugzeugen 3gezahlt? 3
3. In welcher Höhe wurden jeweils in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen nach Art. 6 BayRKG bei Benutzung eines 3
 - a) Kraftwagens, 3
 - b) Motorrads, Motorrollers, Mopeds oder Mofas, 3
 - c) Fahrrads 3gezahlt? 3
4. Wie verteilen sich die Ausgaben nach Art. 19 BayRKG in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils auf Fahrkostenerstattungen und auf Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen? 3
5. In welcher Höhe wurden in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils Kompensationszahlungen für CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach dem BayRKG aus dem Staatshaushalt gezahlt? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 04.10.2021

Vorbemerkung:

Die in der Schriftlichen Anfrage gewünschte fachliche Aufschlüsselung der Haushaltstitel mit der Gruppierungsnummer 527 kann nur durch Sichtung jeder einzelnen betroffenen Haushaltsbuchung durch jede einzelne Dienststelle des Freistaates Bayern vorgenommen werden. Davon wurde im Hinblick auf den immensen Aufwand abgesehen.

Die zur Verfügung stehenden auswertbaren Daten der jeweiligen Abrechnungssysteme lassen keinen Rückschluss auf den verwendeten Haushaltstitel zu. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen werden nicht nur auf Antrag des Dienstreisenden über die Reisekostenabrechnung erstattet. Insbesondere Fahrkarten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel werden teilweise durch die Dienststellen (DSt.) selbst oder zentral vom Reiseservice Bayern den Dienstreisenden zur Verfügung gestellt. Die Zahlungen erfolgen nicht ausschließlich über den Tit. 527, sondern können auch Fortbildungsreisen oder projektbezogenen Kosten zugeordnet sein, die auf anderen Titeln veranschlagt wurden.

Die Fragen 1 bis 4 werden daher mit den vorhandenen Daten aus den Reisekostenabrechnungen, den Kreditkartenabrechnungen der Dienststellen sowie den Abrechnungen des Reiseservices Bayern beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben bezüglich der Reiseausgaben der Dienststellen auf die mit der Kreditkarte AirPlus abgerechneten Kosten beschränken, weil nur diesbezüglich zentrale Auswertungen möglich sind.

Reisekostenerstattungen der Universitäten und Fachhochschulen sind in den Daten nur insoweit enthalten, als diese freiwillig das vom Landesamt für Finanzen zur Verfügung gestellte Reisekostenabrechnungsprogramm verwenden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern – ZustV-Bezüge).

1. Wie verteilen sich die Ausgaben in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 unter der Gruppierungsnummer 527 insgesamt jeweils auf Erstattungen nach Art. 5 und nach Art. 6 BayRKG, einschließlich der pauschalen Erstattungen nach Art. 19 BayRKG?

Titelübergreifend betreffen die Ausgaben der Reisekostenabrechnung, des Reiseservice Bayern sowie die Kreditkartenzahlungen der Dienststellen in folgender Höhe Fahrkostenerstattungen gemäß Art. 5 BayRKG und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß Art. 6 BayRKG:

<i>(in Mio. Euro)</i>	Art. 5 BayRKG		Art. 6 BayRKG	
	2018	2019	2018	2019
Reisekostenabrechnung	21,3	22,8	31,0	31,0
Reiseservice Bayern	1,6	2,3	0	0
Kreditkartenbuchungen DSt.	12,7	13,6	0	0

Der Reiseservice Bayern wird sukzessive bis 2025 aufgebaut. In den Jahren 2018 und 2019 fand lediglich eine Pilotierung mit wenigen Behörden statt, daher ist der Ausgabenanteil des Reiseservice Bayern zunächst vergleichsweise gering.

- 2. In welcher Höhe wurden jeweils in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Fahrkostenerstattungen nach Art. 5 BayRKG bei Benutzung von**
a) Land- und Wasserfahrzeugen einschließlich Schlafwagen,
b) Flugzeugen
gezahlt?

Titelübergreifend verteilen sich die Fahrkostenerstattungen gemäß Art. 5 BayRKG wie folgt:

<i>(in Mio. Euro)</i>	öffentliche Verkehrsmittel (Land- und Wasserfahrzeuge)		Flugzeug	
	2018	2019	2018	2019
Reisekostenabrechnung	10,0	11,3	9,9	10,2
Reiseservice Bayern	1,5	2,1	0,1	0,2
Kreditkartenbuchungen DSt.	8,3	9,3	4,4	4,3

Die sich ergebende Differenz zu dem zu Frage 1 genannten Gesamtbetrag aus der Reisekostenabrechnung resultiert aus den Fahrkostenerstattungen für sonstige Beförderungsmittel gemäß Art. 5 Abs. 5 BayRKG (z. B. Taxi).

- 3. In welcher Höhe wurden jeweils in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen nach Art. 6 BayRKG bei Benutzung eines**
a) Kraftwagens,
b) Motorrads, Motorrollers, Mopeds oder Mofas,
c) Fahrrads
gezahlt?

Titelübergreifend verteilt sich die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß Art. 6 BayRKG wie folgt:

<i>(in Mio. Euro)</i>	Kfz		Motorrad, Motorroller, Moped, Mofas		Fahrrad	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Reisekostenabrechnung	31,0	31,0	0,009	0,008	0,003	0,004
Reiseservice Bayern	0	0	0	0	0	0
Kreditkartenbuchungen DSt.	0	0	0	0	0	0

- 4. Wie verteilen sich die Ausgaben nach Art. 19 BayRKG in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils auf Fahrkostenerstattungen und auf Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen?**

Pauschvergütungen i. S. d. Art. 19 BayRKG werden zum Zweck der Abrechnungsvereinfachung unabhängig von der Zahl und Dauer der tatsächlich durchgeführten Dienstreisen und Dienstgänge nach den durchschnittlich in der Vergangenheit angefallenen Reisekosten gewährt. In den Jahren 2018 und 2019 fielen hierfür Kosten in Höhe von 0,6 Mio. Euro an. Eine Aufschlüsselung in einzelne Untergruppen ist regelmäßig nicht möglich, weil diese neben Tagegeldern auch Übernachtungsgelder und sonstige Kosten pauschalieren.

- 5. In welcher Höhe wurden in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils Kompensationszahlungen für CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit Dienstreisen nach dem BayRKG aus dem Staatshaushalt gezahlt?**

Laut Ministerratsbeschluss vom 12. Januar 2021 werden alle durch unvermeidliche dienstliche Flugreisen verursachten CO₂-Emissionen aller Ressorts ab dem Jahr 2022 auch rückwirkend für die Jahre 2020 und 2021 durch die Landesagentur für Energie und Klimaschutz kompensiert. Die Mehrkosten für die CO₂-Kompensation sind dabei ab dem Jahr 2022 zusätzlich zu den Reisekosten zu erfassen.

Da für den abgefragten Zeitraum keine Verpflichtung zur CO₂-Kompensation bestand, wurden entsprechende Daten nicht erhoben.